

Entscheidung Nr. 88/2022/2023

09.12.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.12.2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 75.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 25.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.04.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der FC Bayern München AG, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Bayern München AG

24.11.2022

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der FC Bayern München AG und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 27.08.2022 in München

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen mit einer Geldstrafe in Höhe von 75.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Daniel Schlager, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

In der 16. Spielminute, während einer Spielunterbrechung, musste die Spielfortsetzung aufgrund von fünf Personen, die auf die Torpfosten zuliefen und vom Feld gebracht werden mussten, für 1:30 Minuten verzögert werden (Fall 1).

In der 47. Spielminute wurde im Fanblock des FC Bayern München eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen (Bengalische Feuer) entzündet. Der DFB-Kontrollausschuss geht nach Inaugenscheinnahme von Bildmaterial von mindestens 50 pyrotechnischen Gegenständen aus. Der Spielbetrieb musste durch die Rauchentwicklung für 1:00 Minute unterbrochen werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) sowie das Betreten des Spielfeldes durch Zuschauer (Fall 1) stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten



und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld (Fall 1) in der Bundesliga je Person grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro und für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe in dem o.g. Fall 2 um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** in dem o.g. Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro und in dem o.g. Fall 2 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro, mithin insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 75.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.12.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –